



Betreff:

öffentlich

**Betrauung Tourismus- und Kulturmarketing**

Einreicher: Oberbürgermeister	Erstellungsdatum	17.06.2015
	Eingang 922:	17.06.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine neue Tourismuskonzeption für die Landeshauptstadt Potsdam zu erarbeiten und bis Ende 2017 der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Damit soll auch ein neues Konzept für die öffentliche Förderung und Aufgabenwahrnehmung im Bereich Tourismus- und Kulturmarketing entwickelt werden.
2. Bis zur abschließenden Überarbeitung und Erstellung der unter 1. genannten Konzepte wird die Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in Potsdam mbH (BVG GmbH, zukünftig Potsdam Marketing und Service GmbH), mit der Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit folgenden Geschäftsfeldern betraut:
  - a) Tourismus- und Kulturmarketing
  - b) Tourismusinformationen
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die ProPotsdam GmbH zu ermächtigen, die in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthaltenen Beschlüsse zur Betrauung der BVG GmbH (zukünftig PMS GmbH) zu fassen und umzusetzen. Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum bis längstens 31.12.2018.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
  - zur Information



## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
30					900	0

### Begründung:

#### 1. Ausgangslage

Mit der Erbringung touristischer Marketing- und Informationsleistungen war seit 2004 die TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB GmbH) beauftragt. Der Vertrag mit der TMB GmbH endete zum 31.12.2014. Das durch die Landeshauptstadt Potsdam eingeleitete Verfahren zur Vergabe eines neuen Auftrages zur Erbringung von Leistungen des Tourismusmarketings und Tourismusinformationen hat bislang nicht zum Abschluss eines Auftrags geführt. Die für 2015 zwischen der LHP und der TMB getroffene Interimsvereinbarung wird juristisch angefochten und steht zeitnah zur Verhandlung vor Gericht an.

Nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu Kulturgütern. Gemäß § 2 BbgKVerf ist den Gemeinden das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsangelegenheiten gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Die Landeshauptstadt Potsdam ist im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieser Aufgabe ist auch, die Landeshauptstadt Potsdam als solche und ihre kulturellen und touristischen Einrichtungen regional, national und international zu bewerben (Tourismus- und Kulturmarketing) und so den Tourismus- und Kulturbetrieb in der Landeshauptstadt Potsdam zu fördern und die Landeshauptstadt Potsdam als solche zu vermarkten.

Es handelt sich hierbei um Angelegenheiten von allgemeinerwirtschaftlichem Interesse, die künftig durch die städtische Gesellschaft, die Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in Potsdam mbH (BVG GmbH (zukünftig PMS GmbH) erbracht werden sollen.

Die Landeshauptstadt Potsdam soll sich verpflichten, die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten zu bezuschussen. Zur Umsetzung sollen die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Tourismus- und Kulturmarketing geschaffen werden und mit der Zuschussverpflichtung in einem Betrauungsakt geregelt werden. Die Dauer der Betrauung ist bis Ende 2018 vorgesehen. Die Betrauung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit beendet werden.

#### 2. Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts

Nach Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar – und insoweit grundsätzlich unzulässig –, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Daher dürfen staatliche Mittel – also auch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam – nicht ohne weiteres an „Unternehmen“ weitergegeben werden, selbst wenn es sich um Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam

handelt. Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig gezahlt, droht schlimmstenfalls die Verpflichtung des Zuwendungsgebers, diese Mittel zurückzufordern.

Europarechtlich zulässig ist es jedoch nach wie vor, sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse („DAWI“), die auf dem Markt nicht oder nicht in der entsprechenden Qualität angeboten werden, in angemessenem Umfang staatlich zu finanzieren. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen, denen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung übertragen wird, nicht „überkompensiert“ werden. Die verpflichteten Unternehmen dürfen die staatlichen Mittel nicht dazu verwenden, solche Leistungen zu subventionieren, die – im Gegensatz zu DAWI – von Wettbewerbern auf dem Markt angeboten werden können.

Die Europäische Kommission hat mit dem am 31.01.2012 beschlossenen sog. „Almunia-Paket“ das Regelwerk für die Gewährung sog. staatlicher Beihilfen und die Definition von DAWI neu gefasst (Freistellungsbeschluss 2012/21/EU).

### **3. Betrauungsakt**

Die Betrauung dient dazu, die Übertragung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf die BVG GmbH (zukünftig PMS GmbH) für die Landeshauptstadt Potsdam auf einer EU-beihilferechtskonformen, rechtssicheren Grundlage zu gewährleisten und den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Betrauung umzusetzen. In dem Betrauungsakt (**Anlage 1**) werden die Aufgaben der BVG GmbH (zukünftig PMS GmbH) und das Verfahren, wie und in welchem Umfang die Landeshauptstadt die BVG GmbH (zukünftig PMS GmbH) zu diesem Zweck mit entsprechenden Mitteln ausstattet, definiert.

### **4. Konzeptionelle Weiterentwicklung**

Die erfolgreiche Entwicklung des Tourismus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Potsdam in Zukunft fortzusetzen, erfordert zwingend die touristischen Konzepte („Potsdam Fortschreibung Tourismuskonzept“ (August 2000) sowie dessen Fortschreibungen und themenbezogenen Vertiefungen (in 2005 und 2012) zu evaluieren und darauf aufbauend eine neue Tourismuskonzeption für die Landeshauptstadt zu erarbeiten. Als Teil dieser Gesamtkonzeption ist auch ein langfristig tragfähiges Konzept für das touristische Marketing und den Tourismusservice in der Landeshauptstadt Potsdam zu entwickeln. Dieser Prozess ist als Dialog und Beteiligungsprozess von Stadt, touristischem Dienstleister und Akteuren der Tourismus- und Kulturwirtschaft und weiterer Partner zu gestalten.

Bis zur Fertigstellung der Konzepte wird die Stadt und die BVG GmbH, zukünftig PMS GmbH, bei der Ausgestaltung des touristischen Marketings und der Tourismusinformation in geeigneter Form durch die fachliche Expertise der Tourismus- und Kulturwirtschaft unterstützt.

## **Anlage**

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Betrauungsakt

---

**BESCHLÜSSE UND VEREINBARUNGEN**

**ZUR BETRAUUNG**

**TOURISMUS - UND KULTURMARKETING**

---

**Landeshauptstadt Potsdam**, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, eine nach deutschem Recht bestehende Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam

**(LHP)**

**ProPotsdam GmbH**, Pappelallee 4, 14469 Potsdam, eine nach deutschem Recht bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 1294

**(PRO)**

**Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt Potsdam mbH (zukünftig Potsdam Marketing und Service GmbH)**, Georg-Herrmann-Allee 99, 14469 Potsdam, eine nach deutschem Recht bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 19271

**(PMS)**

## Präambel

- I. Nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu Kulturgütern.
- II. Die Landeshauptstadt Potsdam ist im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieser Aufgabe ist auch, die touristischen und kulturellen Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam regional, national und international zu bewerben (**Tourismus- und Kulturmarketing**) und so den Tourismus- und Kulturbetrieb in der Landeshauptstadt Potsdam zu fördern.
- III. Die Landeshauptstadt Potsdam (**LHP**) ist alleinige Gesellschafterin der ProPotsdam GmbH (**PRO**). Die PRO ist alleinige Gesellschafterin der Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt Potsdam mbH (**PMS**).
- IV. Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, ein neues Gesamtkonzept für die öffentliche Förderung und Aufgabenwahrnehmung im Bereich Tourismus- und Kulturmarketing zu entwickeln. Bis zur Erstellung- und Umsetzung des Gesamtkonzepts soll die PMS mit der Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in den Bereichen Tourismus- und Kulturmarketing bis längstens 31.12.2018 betraut werden.
- V. Nachdem der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU - **DAWI-Freistellungsbeschluss**) den Mitgliedsstaaten der EU erlaubt, die Form der Betrauungsakte festzulegen, unter denen DAWI an Unternehmen übertragen werden, soll nach dem Willen der LHP diese DAWI mit Wirkung ab dem 1. August 2015 allein auf einer gesellschaftsvertraglichen Grundlage (Gesellschafterbeschlüsse und Satzungsregelungen der PMS) erfolgen.

## 1. Ermächtigung der PRO – Zahlungsverpflichtungen LHP

- 1.1 Die LHP ermächtigt die PRO, die nachstehend in dieser Urkunde enthaltenen Beschlüsse zur Betrauung der PMS (**Betrauungsbeschlüsse**) zu fassen und umzusetzen.
- 1.2 Die LHP übernimmt mit Wirkung für die PRO die sich aus den Betrauungsbeschlüssen ergebenden, aus der Betrauung der PMS bis zum Zeitraum ihrer Beendigung resultierenden Zuschusszahlungen gegenüber der PMS und zwar bis zur Höhe eines Maximalbetrages von € 3.250.000,- brutto (**Gesamtzuschussbetrag**) bis zum Ablauf der Betrauung insgesamt, sowie begrenzt in Höhe von € 400.000,- brutto für einen auf das Geschäftsjahr 2015 entfallenden Zuschuss, in Höhe von € 950.000,-€ brutto für einen auf das Geschäftsjahr 2016 entfallenden Zuschuss und jeweils in Höhe € 950.000,-€ brutto für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 (diese Beträge jeweils die maximalen Jahreszuschüsse).

## 2. Betrauungsakt

Unter Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss beschließt die PRO als alleinige Gesellschafterin der PMS unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung, die PMS mit der Erbringung der DAWI zu Gunsten der Allgemeinheit wie folgt durch Gesellschafterbeschluss zu betrauen (zusammengefasst **Betrauungsakt**).

- 2.1 Der Unternehmensgegenstand der PMS (**Gegenstand der Betrauung**) wird wie folgt geändert und § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der PMS neu gefasst:

*„Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art, Leistungen im Bereich des Tourismus- und Kulturmarketings sowie des Veranstaltungsmanagements für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus hält die Gesellschaft die Beteiligung an der Biosphäre Potsdam GmbH, welche die Biosphärenhalle in Potsdam als Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur betreibt.“*

Für die Geschäftsbereiche „Tourismus- und Kulturmarketing“ sowie "immobilienwirtschaftliche Dienstleistungen" sind getrennte Buchhaltungskreise

einzurichten. *Zum Geschäftsbereich „immobilienwirtschaftliche Dienstleistungen“ zählen die in Anlage XX aufgeführten Kosten- und Einnahmepositionen [wird ausgearbeitet].*

Es ist nicht beabsichtigt, den Unternehmensgegenstand der PMS (**betrautes Unternehmen**) vor Ablauf des 31. Dezember 2018 (**Ablauf der Betreuung**) zu ändern. Ausschließliche oder besondere Rechte werden der PMS nicht übertragen.

Der vorstehende Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister der PMS. Die PRO und die PMS werden beauftragt, diese Beschlussfassung vorzunehmen und die Eintragung zu bewirken. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Ziffer 2.1 als Anweisung an die Geschäftsführung der PMS, die Geschäfte des Unternehmens ausschließlich gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu führen.

2.2 Die Geschäftsführung der PMS darf das Tourismus- und Kulturmarketing und die Tourismusinformationen nur unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Gesellschaftsvertrags und der folgenden Bestimmungen betreiben und sie bedarf der Zustimmung ihrer Gesellschafterin für den Abschluss abweichender Rechtsgeschäfte:

2.2.1 Für die Nutzung der Einrichtungen und der Dienste der Gesellschaft dürfen nur marktübliche Nutzungsgebühren, Provisionen und sonstige Entgelte erhoben werden; die allgemeinen Richtlinien hierfür werden von der Gesellschafterversammlung der PMS beschlossen.

2.2.2 Das Angebot der Gesellschaft zur Nutzung ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen an Dritte darf das nach Art und Umfang das für Einrichtungen und Dienstleistungen dieser Art verkehrsübliche Maß nicht überschreiten.

2.2.3 Das Tourismus- und Kulturmarketing hat kaufmännisch und unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips zu erfolgen.

2.2.4 Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr eine mit kaufmännischer Sorgfalt erstellte Wirtschaftsplanung (Ergebnis- und Liquiditätsplanung, aufbauend auf einer detaillierten Beschreibung der im jeweiligen Geschäftsjahr geplanten Maßnahmen) zur Beschlussfassung

vorzulegen. Die Geschäftsführung ist angehalten, ihre Unternehmensplanung so aufzustellen, dass die geplanten jährlichen Höchstgrenzen für die Zuschüsse (Ziffer 2.3.2) nicht überschritten und der Betrieb so geführt wird, dass der Bedarf für Zuschüsse nur im geringstmöglichen Umfang entsteht. Die Unternehmensplanung wird nur verabschiedet, wenn mögliche Effizianzanreize und -ziele für deren Erreichung in der Unternehmensplanung berücksichtigt werden. Die Gesellschaft führt nur die in der Unternehmensplanung genehmigten Maßnahmen und Investitionen aus. Die Gesellschafterversammlung kann einen sachverständigen Berater mit der Identifizierung von Effizienzzielen und –anreizen beauftragen.

2.2.5 Die Geschäftsführung hat vierteljährlich der Gesellschafterversammlung unter Vorlage eines Soll-/Ist-Vergleichs gegenüber der Unternehmensplanung über die Entwicklung der Geschäfte der PMS zu berichten.

2.2.6 Die Vornahme von Investitionen, die nicht in der verabschiedeten Unternehmensplanung vorgesehen sind bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.2.7 Sollen Dritte von der PMS mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tourismus- und Kulturmarketing beauftragt werden, bedarf dies eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, sofern der Auftrag für eine Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO erteilt werden soll, und dieses Geschäft nicht bereits dem Grunde und der Höhe nach Gegenstand der genehmigten Wirtschaftsplanung ist. Soweit die Gesellschaft sich zur Wahrnehmung einzelner Aspekte der DAWI Dritter bedient, stellt die Geschäftsführung der PMS sicher, dass der Dritte im Einklang mit den Bestimmungen der Betrauungsbeschlüsse handelt.

2.3 Zur Deckung eines beim Tourismus- und Kulturmarketing sowie den Tourismusinformatoren etwaig anfallenden Verlustes der PMS werden der PMS aus struktur- und allgemeinpolitischen Gründen der Daseinsvorsorge und zur allgemeinen Förderung ihrer Tätigkeiten Barzuschüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (*Parameter für die Berechnung und Überwachung der Ausgleichsleistungen/Vermeidung von Überkompensation*) gewährt (**Zuschüsse**):

- 2.3.1 Auszugleichen ist der während der Betrauung sonst entstehende Jahresfehlbetrag der PMS (Pos. 20/19 der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2/3 HGB), abzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags (der zur Verlustdeckung in Folgejahren zu verwenden ist) und zwar jeweils bereinigt um das Ergebnis aus dem Geschäftsbereich „immobilienwirtschaftliche Dienstleistungen“ und bereinigt um das Ergebnis der PMS aus der Beteiligung an der Biosphäre Potsdam GmbH durch Zahlung des Jahreszuschusses auf der Grundlage des nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Rechnungslegung aufgestellten handelsrechtlichen Jahresabschlusses der PMS. Die Zuschüsse sind kein Gegenwert für Leistungen der PMS. Die Zuschüsse sind der Höhe nach auf den Gesamtzuschussbetrag und die maximalen Jahreszuschüsse begrenzt.
- 2.3.2 Die PMS erhält im Voraus der Höhe nach angemessene und dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft angepasste Abschlagszahlungen auf den erforderlichen Jahreszuschuss bis zu einer geplanten Höchstgrenze des nach der verabschiedeten Unternehmensplanung geplanten Jahreszuschussbetrags. Für 2015 ( Zeitraum ab 1.08.2015 ) wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 400.000 EURO gewährt. Etwaige Überzahlungen sind nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.
- 2.3.3 Übersteigt der Jahresfehlbetrag in einem Geschäftsjahr den geplanten Jahreszuschussbetrag oder verfehlt die Gesellschaft die vom Gesellschafter mit der Unternehmensplanung verabschiedeten, mit kaufmännischer Sorgfalt geplanten Effizienzziele, kann die Gesellschafterversammlung entscheiden, die Gesellschaft zu liquidieren und nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages in der Liquidationseröffnungsbilanz die Zuschüsse ganz einstellen oder ohne Liquidation der Gesellschaft entscheiden, für die einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss folgenden Geschäftsjahre keine Zuschüsse mehr zu leisten oder diese der Höhe nach zu begrenzen.
- 2.3.4 Eine Überkompensation der PMS wird durch die Bestimmung des Ausgleichsmechanismus als solchem, die mittelbare Kontrolle der PMS durch die LHP sowie die Anwendung der geltenden Rechnungslegungsgrundsätze und deren Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses vermieden.

2.3.5 Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuschüsse mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschluss vereinbar sind, sind ab dem Ende der Betreuung mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

### 3. Wirksamkeit

Die Beschlüsse und Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 sollen mit wirtschaftlicher Wirkung am 1. August 2015 (**Beginn der Betreuung**) in Kraft treten.

ENTWURF

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Betrauung BVG Tourismus- und Kulturmarketing und Tourismusservice

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 57500 Bezeichnung: Förderung des Fremdenverkehrs.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	0	18.100	18.100	18.100	18.100	18.100	90.500
<b>Ertrag</b> neu	0	18.100	<b>18.100</b>	<b>18.100</b>	<b>18.100</b>	<b>18.100</b>	<b>90.500</b>
<b>Aufwand</b> laut Plan		1.133.800	1.136.600	1.166.700	1.169.000	1.171.600	5777.700
<b>Aufwand</b> neu		<b>1.133.800</b>	<b>1.136.600</b>	<b>1.166.700</b>	<b>1.169.000</b>	<b>1.171.600</b>	<b>5.777.700</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan		- 1.115.700	- 1.118.500	- 1.148.600	- 1.150.900	- 1.153.500	- 5.687.200
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu		<b>- 1.115.700</b>	<b>- 1.118.500</b>	<b>- 1.148.600</b>	<b>- 1.150.900</b>	<b>- 1.153.500</b>	<b>- 5.687.200</b>
<b>Abweichung zum Planansatz</b>		0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.  
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Finanzielle Auswirkungen über die bereits im städtischen Haushalt bestehenden Veranschlagungen hinaus werden durch die Betrauung nicht ausgelöst.

Die Landeshauptstadt Potsdam bezuschusst die Leistungserbringung nach Maßgabe und entsprechend des durch die Gesellschaftsgremien beschlossenen Wirtschaftsplanes. Die hierfür erforderlichen Verfahren, insbesondere zur Ausgleichszahlung und zur Vermeidung der Überkompensation sind in einem Betrauungsakt verbindlich festzulegen und unterliegen einer gesonderten Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses.

Im Haushalt 2015/16 und der mittelfristigen Planung der Landeshauptstadt Potsdam sind im Produkt 57500 für die Jahre 2015-2019 Aufwendungen veranschlagt. Für das Tourismusmarketing und den Tourismusservice stehen bis zu max. 950.000,00 € (brutto) zur Verfügung.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



**Änderungsantrag**

zur Drucksache Nr.

**Ergänzungsantrag**

15/SVV/0477

**Neue Fassung**

öffentlich

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

**Betreff:** Betrauung Tourismus- und Kulturmarketing

Erstellungsdatum 30.06.2015

Eingang 902:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
01.07.2015		X
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung		

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Nr.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine neue Tourismuskonzeption für die Landeshauptstadt Potsdam zu erarbeiten und bis Ende 2016 der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- Nr.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum bis längstens 31.12.2017.
- Gesellschafterversammlung für die BVG (zukünftig PMS GmbH) ist der Hauptausschuss.

**Begründung:**

Ziel muss es sein, die Belange des Tourismus so schnell wie möglich in einer eigenständigen städtischen GmbH wahrzunehmen. Deshalb sollte die jetzt vorgeschlagene Übergangsregelung so kurz wie möglich gefasst werden.  
Für diese Übergangszeit soll der Hauptausschuss als Gesellschafterversammlung für die BVG (zukünftig PMS GmbH) tätig werden, um die unmittelbare Beteiligung durch die Stadtverordnetenversammlung zu sichern.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Begründung siehe Anlage